

künstlerisch-ästhetischen Einschätzung her als unterschiedslos betrachtet würden; in § 2 Abs. 2 sind sie als selbständige Werke der Kunst gleichberechtigt nebeneinander aufgeführt worden. Mit Recht wird auch die Schutzfähigkeit eines Fernsehwerks nicht davon abhängig gemacht, daß im Vorhinein eine dauerhafte Festlegung erfolgt ist. Nach § 2 Abs. 1 genügt jede „objektiv wahrnehmbare Form“, also auch die Live-Sendung. Der Veränderung des Art. 2 RBÜ kann daher nicht ohne Bedenken zugestimmt werden.

Von verschiedenen Ländern, aber auch von mehreren Mitgliedern der Studiengruppe, wurde vorgeschlagen, Film- und Fernsehwerke in der Vereinbarung zu definieren. Die Studiengruppe erkannte zwar die Nützlichkeit einer Definition an, hielt aber den Zeitpunkt einer Aufnahme in die RBÜ noch nicht für gekommen. Insofern ist das Urheberrechtsgesetz der DDR durchaus richtungweisend, da die in § 10 für Film- und Fernsehwerke gegebene Definition ein guter Ansatzpunkt für internationale Diskussionen ist.

Zur Frage des Ursprungslandes eines Film- oder Fernsehwerks

Im Zusammenhang mit den verstärkten internationalen Co-Produktionen sowohl zwischen Ländern, die der RBÜ angehören, als auch mit solchen, die ihr nicht angehören, entstand unter den Mitgliedsländern der RBÜ der Wunsch, zusätzlich zu den in Art. 4 bis 6 bereits gegebenen Grundsätzen für die Bestimmung des Ursprungslandes eines Werks (Ort der ersten Veröffentlichung bzw. Staatsangehörigkeit des Urhebers) ein drittes Moment für Film- und Fernsehwerke aufzunehmen, und zwar die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Produzenten.

Diese Anregung zu verwirklichen, bringt einige rechtstheoretische Schwierigkeiten mit sich. Sie haben ihren Ursprung darin, daß erstmalig der Filmproduzent — der in aller Regel nicht mit dem Urheber des Filmwerks identisch ist — als Rechtssubjekt in eine internationale Urheberkonvention aufgenommen würde. Andererseits sind jedoch die Bedürfnisse der Filmhersteller und der Verleiher nach einem solchen Konventionsschutz nicht zu übersehen. Sie beruhen vor allem darauf, daß es bisher noch nicht gelang, zur Frage der Filmurheberschaft eine einheitliche Meinung zu finden.

Im offiziellen Revisionsvorschlag ist trotz des Widerstands u. a. der französischen Gruppe der ALAI durch die Einfügung des Punktes i) im Abs. 4 des Art. 4 eine Sonderregelung für Filmwerke enthalten. Wird jedoch zugunsten des Filmproduzenten eine Sonderregelung in die RBÜ aufgenommen, dann taucht die Frage auf, ob es notwendig ist, den Begriff „Filmhersteller“ zu definieren und die Begriffsbestimmung ebenfalls in die RBÜ aufzunehmen, obwohl dem gleichfalls schwerwiegende rechtstheoretische Bedenken entgegenstehen. Diese Bedenken ergeben sich schon daraus, daß in der Übereinkunft weder der Urheber noch beispielsweise der Bearbeiter eines Werks definiert werden.

Die Definition des Filmherstellers ist im neuen Abs. 6 des Art. 4 enthalten. Sie lautet:

„Als Hersteller eines Filmwerkes gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die die Initiative für die Herstellung des Werkes ergriffen und die Verantwortung dafür übernommen hat.“

Dieser Vorschlag entspricht der Definition des Art. 17 des französischen Urheberrechtsgesetzes von 1957, wonach Hersteller eines Filmwerkes die natürliche oder juristische Person ist, die die Initiative und die Verantwortung für die Herstellung des Filmwerkes übernimmt.

In der offiziellen Begründung des Vorschlags wird darauf hingewiesen, daß bereits in der Europäischen Ver-

einbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958 eine Definition des Filmherstellers gegeben wurde und es nicht angeht, in der RBÜ eine andere Definition zu geben. In Art. 2 Abs. 2 der Fernsehfilmvereinbarung heißt es:

„Als Hersteller gilt die Rundfunkorganisation, die die Herstellung des Fernsehfilms in eigener Verantwortung in die Wege geleitet hat.“

Mit der angestrebten Regelung und der zusätzlichen Definition kann man m. E. nicht einverstanden sein. Film- oder Fernsehwerke gehören zur allgemeinen Kategorie der Werke der Literatur und Kunst, so daß es nicht gerechtfertigt ist, für sie einen Sonderstatus zu schaffen. Die Definition hilft schließlich gerade bei Co-Produktionen, die als Rechtfertigung des Vorschlags ausdrücklich angegeben werden, nicht weiter, da gerade hier in aller Regel Verantwortung und Initiative geteilt sind.

Zur Film- und Fernsehberichterstattung

Eine Regelung, inwieweit urheberrechtlich geschützte Werke ohne Einverständnis des Urhebers und ohne Zahlungsverpflichtung in die Berichterstattung übernommen werden können, ist in der Rom-Fassung nicht enthalten. Die Brüsseler Fassung beschränkt sich auf die Regelung der Wiedergabe kurzer Bruchstücke (Art. 10^{Ms}). Nunmehr soll diese Bestimmung wie folgt geändert werden:

„Es bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse durch Lichtbild oder Film oder im Wege der Rundfunk- oder Drahtfunksendung in dem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang Werke der Literatur oder Kunst, die im Verlaufe des Ereignisses sichtbar oder hörbar werden, auf Bild- oder Tonträger aufgenommen, vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden dürfen.“

Zur Begründung für diese Veränderung wird im offiziellen Vorschlag gesagt, die augenblicklichen Bestimmungen seien in praktischer Hinsicht nicht ganz befriedigend. Insbesondere passe die Voraussetzung, daß nur „kurze Bruchstücke“ wiedergegeben werden dürfen, nicht für die Wiedergabe von Kunstwerken. Außerdem würden die Rundfunkprogramme häufig im Drahtfunk übertragen.

Damit wurde ein wesentlich engerer Vorschlag der Commission Consultative d'Auteurs nicht als offizieller Revisionsvorschlag akzeptiert. Der jetzige Vorschlag stimmt mit unserer gesetzlichen Regelung der Berichterstattung durch Film, Funk und Fernsehen überein (§ 32 Abs. 1 URG). Die notwendige Eingrenzung erfolgt nach unserem Gesetz durch den Faktor der „Berichterstattung über Tagesereignisse zur öffentlichen Information“, ohne daß bei den einzelnen Werkkategorien Einschränkungen für die Wiedergabe vorgenommen werden. Es ist mit dem offiziellen Vorschlag die Meinung zu vertreten, daß es der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung vorbehalten sein muß, die notwendigen Grenzen für die Berichterstattung durch Film, Funk und Fernsehen zu ziehen. Offen bleibt jedoch die Frage, ob es nicht zweckmäßig ist, die Live-Fernsehberichterstattung ebenfalls mit aufzuführen.

Zur Schutzfrist

Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Film- und Fernsehwerke in den Katalog der geschützten Werke wurde in Brüssel auch eine Bestimmung über die Schutzfrist verabschiedet. Nach Art. 7 Abs. 3 RBÜ (Brüsseler Fassung) sind die Verbandsländer berechtigt, für die Film- und Fernsehwerke die Dauer des Schutzes selbständig zu regeln, ohne dabei an die im Art. 7 Abs. 1 festgelegte Mindestschutzfrist von 50 Jahren nach